

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Richard Geiss GmbH (im Folgenden: "Auftragnehmerin") und dem Kunden (im Folgenden: "Kunde"). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.2 **Verbraucher** im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind natürliche Personen, die mit der Auftragnehmerin ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- Unternehmer** im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit der Auftragnehmerin in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden ausschließlich auf Rechtsgeschäfte zwischen der Auftragnehmerin und Kunden Anwendung, die bei dem Abschluss des Rechtsgeschäfts als Unternehmer handeln.
- 1.3 Von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende, widersprechende oder diese ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden seitens der Auftragnehmerin - vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlich Zustimmung der Auftragnehmerin - nicht akzeptiert und nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn die Auftragnehmerin die ihr obliegende Leistung in Kenntnis abweichender, widersprechender oder ergänzender Bedingungen des Kunden durchführt.

II. Vertragsschluss

- 2.1 Die Präsentation und Darstellung von Waren der Auftragnehmerin - auch im Internet - stellt kein Angebot der Auftragnehmerin dar, sondern ist eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, zu bestellen. Aus technischen Gründen notwendige Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben im Rahmen handelsüblicher Mengen- bzw. Qualitätstoleranzen vorbehalten. Sicherheitstechnisch- und abfüllbedingte Abweichungen der angegebenen Mengenwerte von 10 % nach unten oder oben gelten als handelsübliche Abweichung und mithin als vertragsgemäß. Solche Ausführungs- und Mengenabweichungen werden bei der Rechnungssumme voll berücksichtigt.
- 2.2 Mit der Bestellung der gewünschten Ware erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Die Auftragnehmerin wird den Zugang der Bestellung des Kunden unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung selbst stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine Annahmeerklärung dar, wenn die Auftragnehmerin dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Allein die Entgegennahme einer telefonischen Bestellung stellt keine verbindliche Annahme seitens der Auftragnehmerin dar.
- 2.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen ab Abgabe der Bestellung des Kunden anzunehmen. Bei auf elektronischem Weg bestellter Ware ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Bestellung innerhalb von 7 Werktagen ab Abgabe der Bestellung des Kunden anzunehmen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – innerhalb der Annahmefrist abzulehnen.
- 2.4 Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Weg bestellt, wird der Vertragstext von der Auftragnehmerin gespeichert und dem Kunden nebst diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen per E-Mail nach Vertragsschluss zugesandt.

III. Kaufpreis und Zahlung

- 3.1 Die Preise der Auftragnehmerin verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt aufgrund der von der Auftragnehmerin gestellten Mengen bzw. Gewichte. Die Berechnung kann jedoch auch aufgrund der vom Kunden festgestellten Mengen bzw. Gewichte erfolgen, wenn die Feststellung mittels geeichter Waagen erfolgt ist und die Waren auf Gefahr der Auftragnehmerin transportiert worden sind.
- 3.2 Der Kaufpreis ist fällig bei Lieferung oder Abholung von Waren, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.3 Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde die Geldschuld in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Auftragnehmerin bleibt es unbenommen, einen etwaig darüber hinaus entstandenen Verzugschaden geltend zu machen.
- 3.4 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst sind und nicht innerhalb banküblicher Fristen zurückgebucht werden. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.5 Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferung

- 4.1 Die Lieferfristen werden stets zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden individuell vereinbart und sind verbindlich.
- 4.2 Ereignisse höherer Gewalt – wozu auch öffentlich-rechtliche Beschränkungen sowie Streiks und Aussperrungen gehören – berechtigen die Auftragnehmerin, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nicht das Ereignis höherer Gewalt von der Auftragnehmerin zu vertreten ist. Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verzugs ist in solchen Fällen ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Kunden von solchen Ereignissen unverzüglich zu informieren. Der Kunde ist dann ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Gerät die Auftragnehmerin in Lieferverzug, so ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist nur verlangen, wenn der Lieferverzug auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Auftragnehmerin, deren gesetzlichen Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

V. Gefahrübergang

- 5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalten auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist. Das Abladen und Einlagern der Ware obliegt in jedem Falle dem Kunden.
- 5.2 Bei Lieferung in Tankfahrzeugen und Aufsetztanks hat der Kunde für einen einwandfreien technischen Zustand seiner Tanks oder sonstigen Lagerbehälter zu sorgen und den Anschluss der Abfüllleitungen an sein Aufnahmesystem in eigener Verantwortung zu veranlassen. Die Verpflichtung der Auftragnehmerin beschränkt sich in diesen Fällen lediglich auf die Bedienung der fahrzeugeigenen Einrichtungen.
- 5.4 Soweit die Mitarbeiter der Auftragnehmerin auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden beim Abladen bzw. Abtanken darüber hinaus behilflich sind und hierbei Schaden an der Ware oder sonstige Schäden verursachen, handeln sie auf das eigene Risiko des Kunden und nicht als Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.
- 5.5 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Belieferung durch dritte Beförderungsunternehmen. Die Haftung der Dritten bleibt unberührt.

VI. Nichtabnahme

- Bei Annahmeverzug des Kunden steht der Auftragnehmerin nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, entweder die Annahme des ganzen oder eines Teils des Auftrages oder Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei Schadensersatz den Schaden mit 30 % des Verkaufspreises pauschal ohne Nachweis zu fordern. Dies gilt nicht, soweit der Kunde nachweisen kann, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die Pauschale ausfällt. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.

VII. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus sämtlichen laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden vor. Wenn der Wert der Vorbehaltsware die zu sichernden Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen um 20 Prozent übersteigt, ist die Auftragnehmerin zur Freigabe der Vorbehaltsware auf Verlangen des Kunden verpflichtet.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ordnungsgemäß zu lagern und zu warten. Der Kunde hat die Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder Vernichtung der Ware, zu unterrichten. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der Kunde der Auftragnehmerin unverzüglich mitzuteilen und zwar in einem Umfang, dass der Auftragnehmerin der Neubesitzer mit seinem vollständigen Namen (Vor- und Zuname) bzw. korrektem Firmennamen und Anschrift bekannt gegeben wird. Das Gleiche gilt bei Wechsel des Firmennamens des Kunden. Der Kunde hat der Auftragnehmerin alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen vorstehende Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.
- 7.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach Ablauf einer angemessenen, von der Auftragnehmerin gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Daneben ist die Auftragnehmerin berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 7.2 nach Ablauf einer angemessenen, von der Auftragnehmerin gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, wenn der Auftragnehmerin ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.
- 7.4 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt der Auftragnehmerin bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die Auftragnehmerin nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung nur nach Absprache mit der Auftragnehmerin ermächtigt. Die Auftragnehmerin behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, den Schuldner der jeweils abgetretenen Forderung gegenüber der Auftragnehmerin zu benennen. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag der Auftragnehmerin. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwirbt die Auftragnehmerin an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert, der seitens der Auftragnehmerin gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, der Auftragnehmerin nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird.

VIII. Gewährleistung, Haftungsbeschränkungen, Mängelanzeige

- 8.1 Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung der Waren der Auftragnehmerin, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Kunden jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Der Kunde hat die gelieferte Ware – soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung – auf Mängel bezüglich der Beschaffenheit und Einsatzzwecken unverzüglich zu untersuchen und feststellbare Mängel innerhalb von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Versteckte Mängel sind der Auftragnehmerin innerhalb von 1 Woche ab deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Ist die seitens der Auftragnehmerin gelieferte Ware mangelhaft, so gewährt die Auftragnehmerin zunächst nach deren Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 8.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) sowie Schadensersatz verlangen. Macht der Kunde Schadensersatzansprüche geltend, so gilt insbesondere die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 8.6.
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware.
- 8.5 Die Auftragnehmerin gibt gegenüber dem Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 8.6 Bei fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin sowie deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Bei fahrlässigen Pflichtverletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten, durch deren Verletzung die Durchführung des Vertrages nicht gefährdet wird, haften die Auftragnehmerin sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die auf Mängel der Kaufsache, eine irtümliche Falschlieferung oder Verpackungsmängel zurückzuführen sind, soweit die Schäden durch Einhaltung der Prüfpflichten des Kunden hätten vermieden werden können. Wenn die Ware im Übrigen mangelfrei ist, haftet die Auftragnehmerin nicht für die Eignung der Ware für die vom Kunden beabsichtigten Zwecke, es sei denn die Auftragnehmerin hat den Kunden schriftlich fehlerhaft beraten oder schriftlich fehlerhafte Auskünfte erteilt oder schriftlich fehlerhafte Empfehlungen abgegeben.
- 8.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 8.6 betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder aus etwaigen Garantien. Weiter gelten vorstehende Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 8.6 nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

IX. Verbraucherstreitbeilegung

- Die Auftragnehmerin ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

X. Schlussbestimmungen

- 10.1 Auf die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden findet deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung.
- 10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden ist - soweit gesetzlich zulässig - der Geschäftssitz der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Richard Geiss GmbH

Lüßhof 100 | D-89362 Offingen / Donau

T +49 (0) 82 24 807 0 | F +49 (0) 82 24 807 37 | eM info@geiss-gmbh.de